Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

4/10. Februar 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2031 b der Landeshauptstadt München Freisinger Landstraße (östlich), Garchinger Mühlbach (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich) vom 23. Januar 2017 45

Vorkaufssatzung „Münchner Nordosten“ Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für den Münchner Nordosten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung „Münchner Nordosten“) vom 1. Februar 2017 46

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2018 der Landeshauptstadt München Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31 bc und 1376) vom 25 . Januar 2017 53

Erhaltungssatzung „Maxvorstadt“ Satzung „Maxvorstadt " der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Maxvorstadt“) vom 3. Februar 2017 53

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München „verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2017 56

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 56

Straßenbenennung im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten 57

Außerordentliche Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes -Au-Haidhausen am 22.02.2017 57

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 6 Sendling Für das Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2091 Plinganserstraße (westlich), Dudenstraße (nördlich), Friedhof Sendling (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283)

Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme hier: Einleitungsbeschluss – nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch 58

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 der Markthallen München 59

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 61

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2031 b
der Landeshauptstadt München
Freisinger Landstraße (östlich),
Garchinger Mühlbach (westlich)
und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich)

vom 23. Januar 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.11.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Amtsblatt_04.indd 45 08.02.17 14:59

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vorkaufssatzung „Münchner Nordosten“

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für den Münchner Nordosten gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufssatzung „Münchner Nordosten“)

vom 1. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet im Nordosten der Landeshauptstadt München, das im Wesentlichen zwischen der S-Bahnlinie S 8 München – Flughafen, der Bahnlinie München – Mühldorf, der östlichen Stadtgrenze und dem Lebermoosweg liegt. Für dieses Gebiet hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23.07.2008, am 05.10.2011, am 27.11.2013 und zuletzt am 25.01.2017 beschlossen, vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 BaUGB durchzuführen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan vom 01.03.2016 (Maßstab 1:25.000), ausgefertigt am 01.02.2017, dargestellt. Die erfassten Grundstücke werden in den Detailplänen/Kacheln 1 bis 5 vom 07.11.2016 (ohne Maßstab), ausgefertigt am 01.02.2017 dargestellt. Der Lageplan und die Detailpläne/Kacheln sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Landeshauptstadt München steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.01.2017 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_04.indd 46 08.02.17 14:59

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

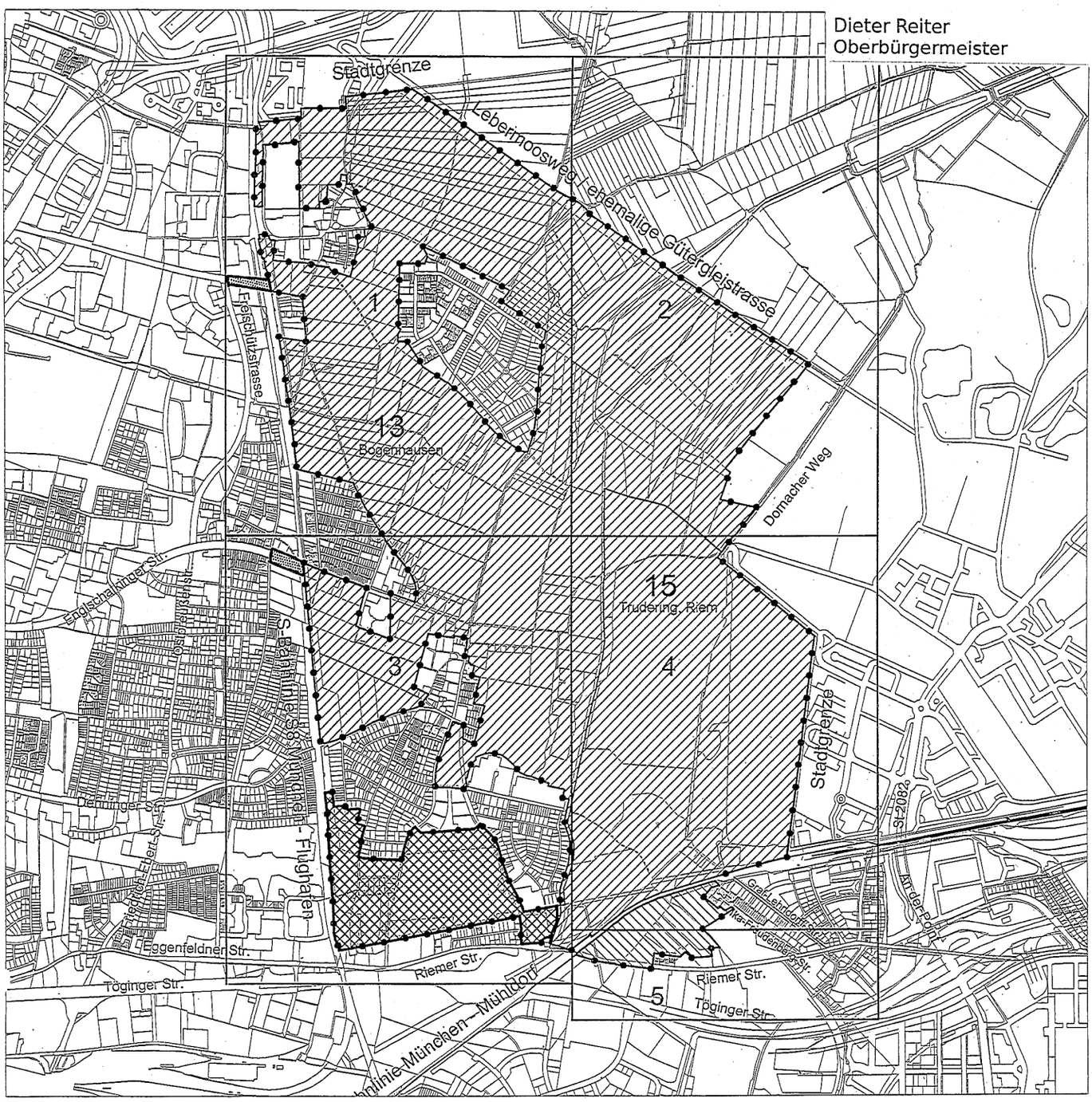

LEGENDE

UMGRIFF STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSMASSNAHME BEREICH NORDOSTEN S-BAHNLINIE S8 MÜNCHEN - FLUGHAFEN (ÖSTLICH), ZW. STADTGRENZE, LEBERMOOSWEG / EHEMALIGE GÜTERGLEISTRASSE, STADTGRENZE UND BAHNLINIE MÜNCHEN - MÜHLDORF (EINLEITUNGSBESCHLUSS VOM 05.10.2011)

GESAMTUMGRIFF VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN ZUR STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNGSMAßNAHME GEMÄß §§ 165 ff.BAUGB

STADTGRENZE

UMGRIFF STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSMASSNAHME GELÄNDE DES MÜNCHNER TRABRENNBAHN- UND ZUCHTVEREINS (MTZV) UND WESTLICH ANSCHLIESSENDES GEBIET BIS ZUR BAHNTRASSE ZAMDORF - JOHANNESKIRCHEN (EINLEITUNGSBESCHLUSS VOM 23.07.2008)

ERWEITERUNG DES UMGRIFFS DER STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNGSMASSNAHME BEREICH NORDOSTEN UM DEN BEREICH ZW. DER BAHNLINIE MÜNCHEN - MÜHLDORF (SÜDLICH) UND DER RIEMER STRASSE (NÖRDLICH) (EINLEITUNGSBESCHLUSS VOM 27.11.2013)

ERWEITERUNGSFLÄCHE DES UMGRIFFS STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSMASSNAHME BEREICH NORDOSTEN (FLURSTÜCKSNR. 620 UND TEILBEREICHE DER FLURSTÜCKSNR. 801/14, 813/13, 812/24, 813/2 UND 813/13, GEMARKUNG DAGLFING) (EINLEITUNGSBESCHLUSS VOM 25.01.2017)

1 | 2 KACHELAUFTEILUNG

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA II / 12
AM 01.03.2016

M 1: 25000

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

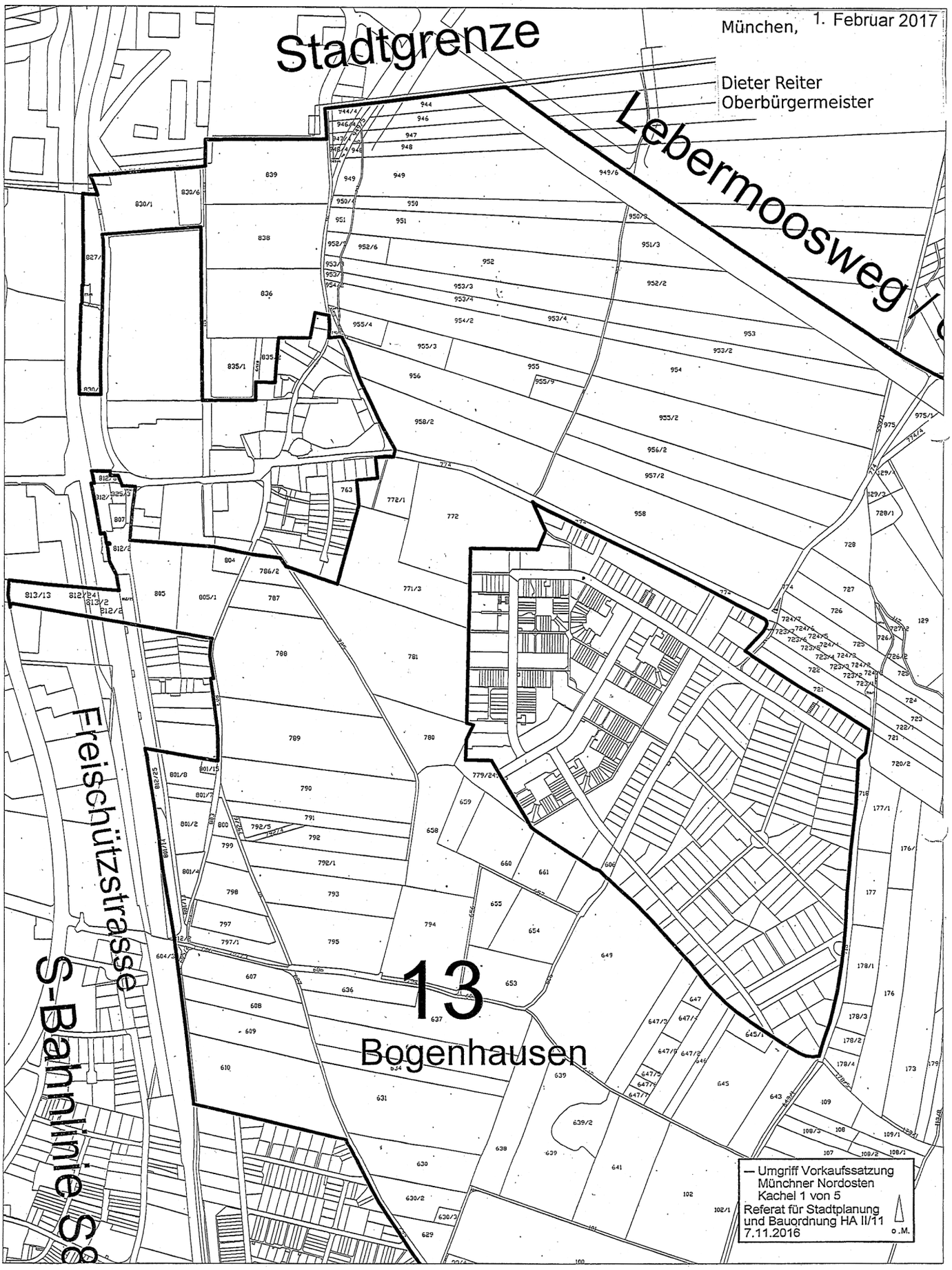

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

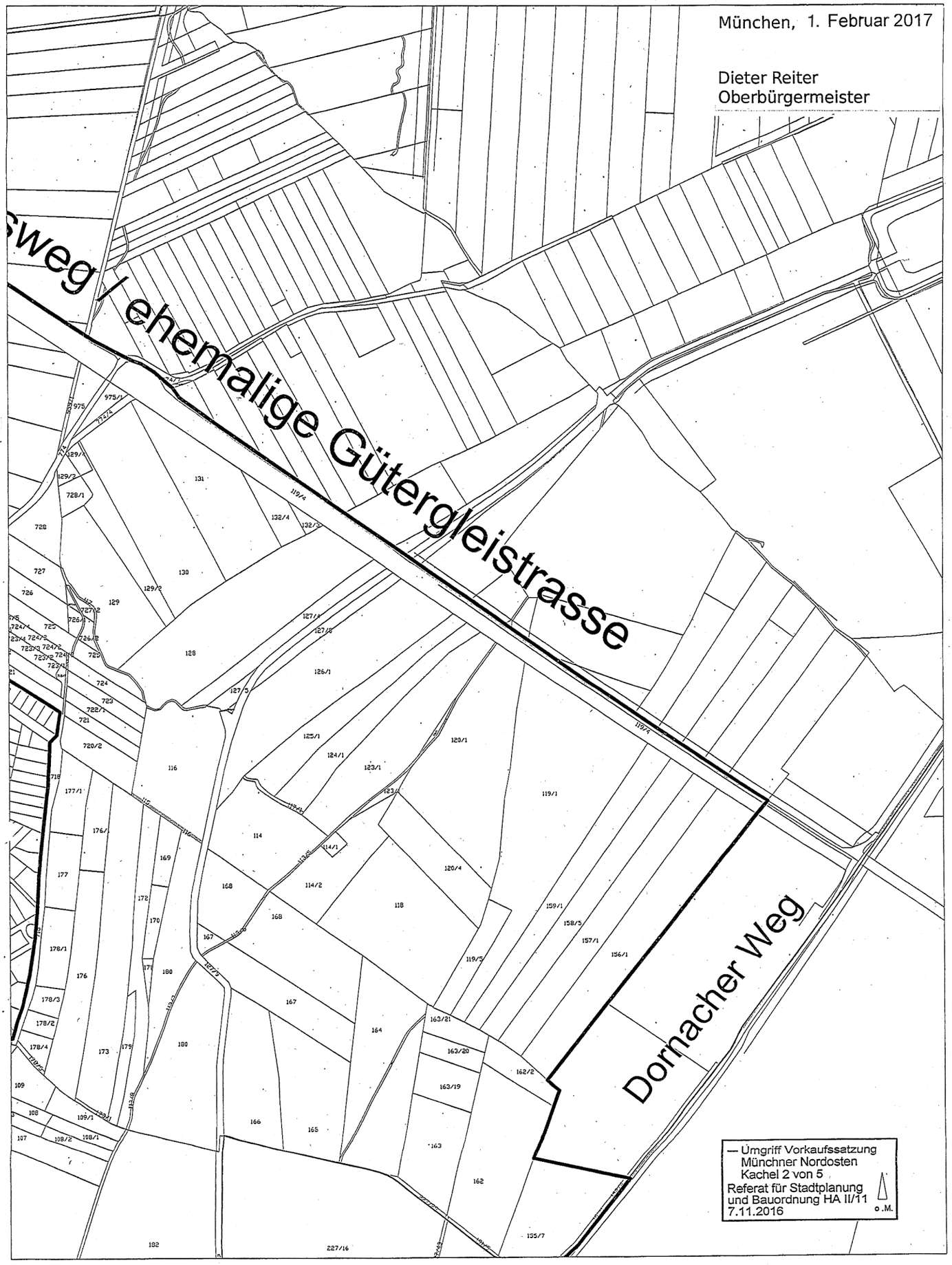

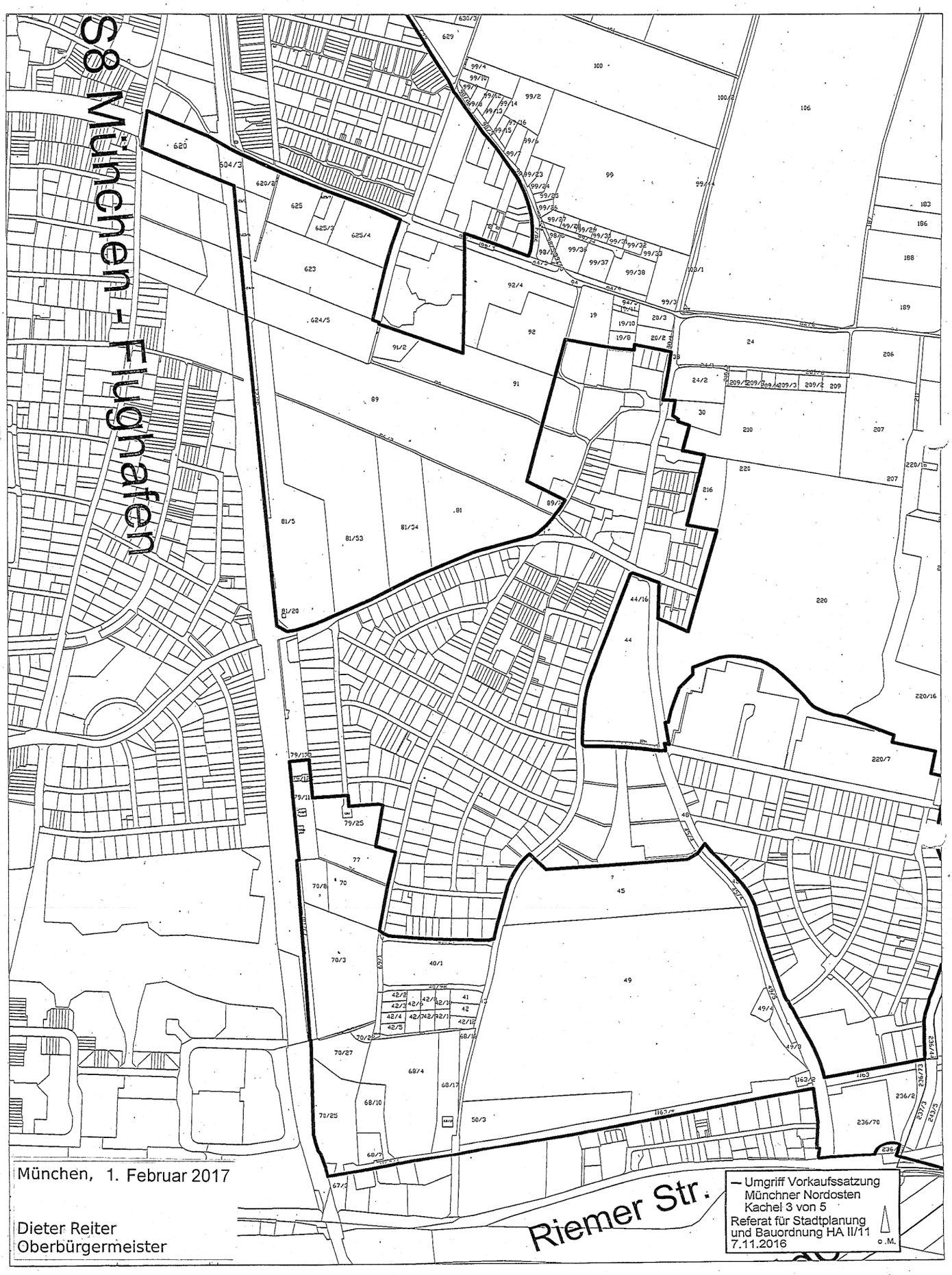
S8 München - Flughafen
Riemer Str.
München, 1. Februar 2017
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
— Umgriff Vorkaufssatzung
Münchner Nordosten
Kachel 3 von 5
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/11
7.11.2016
o.M.

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

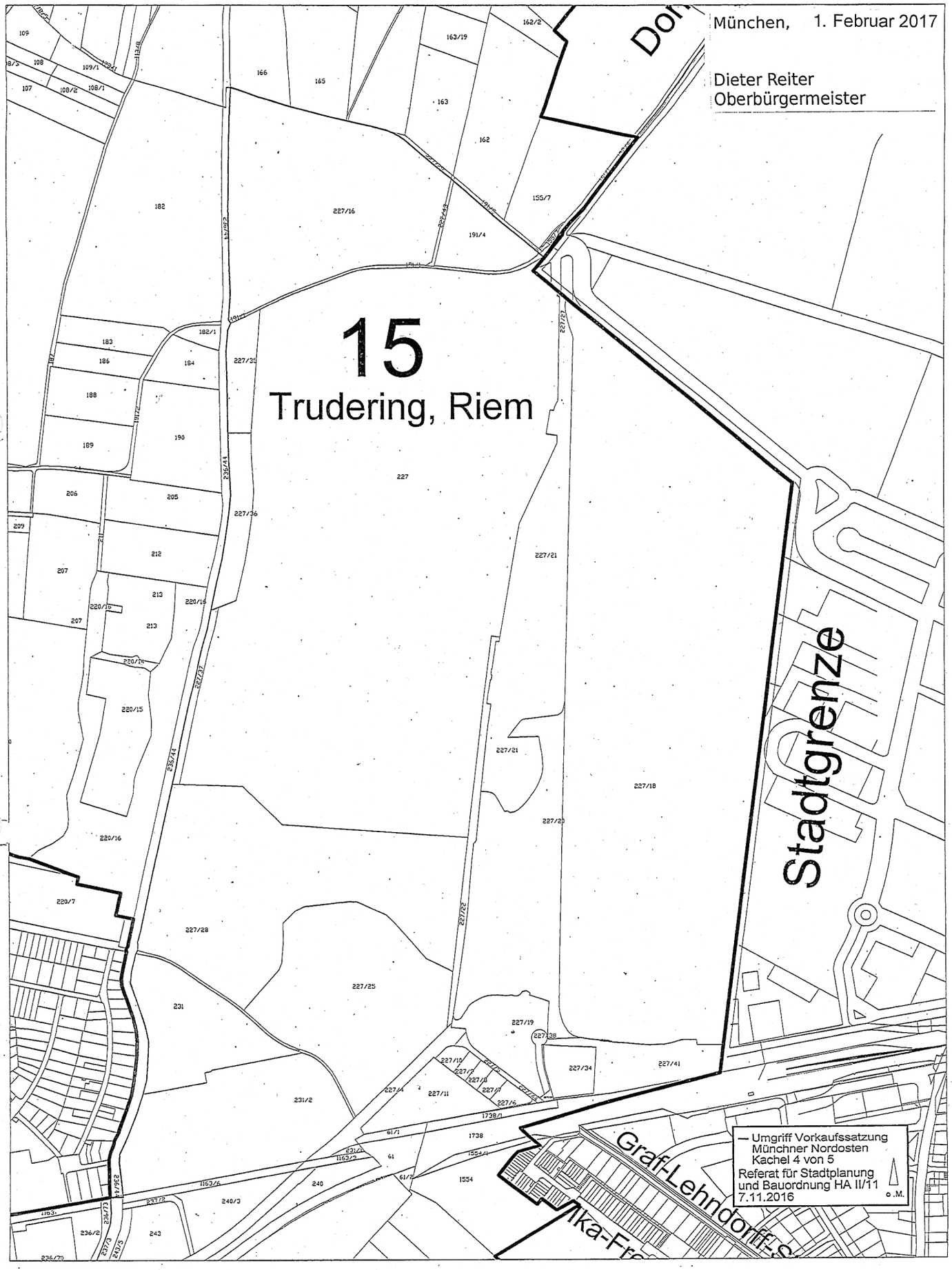

München, 1. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

15
Trudering, Riem

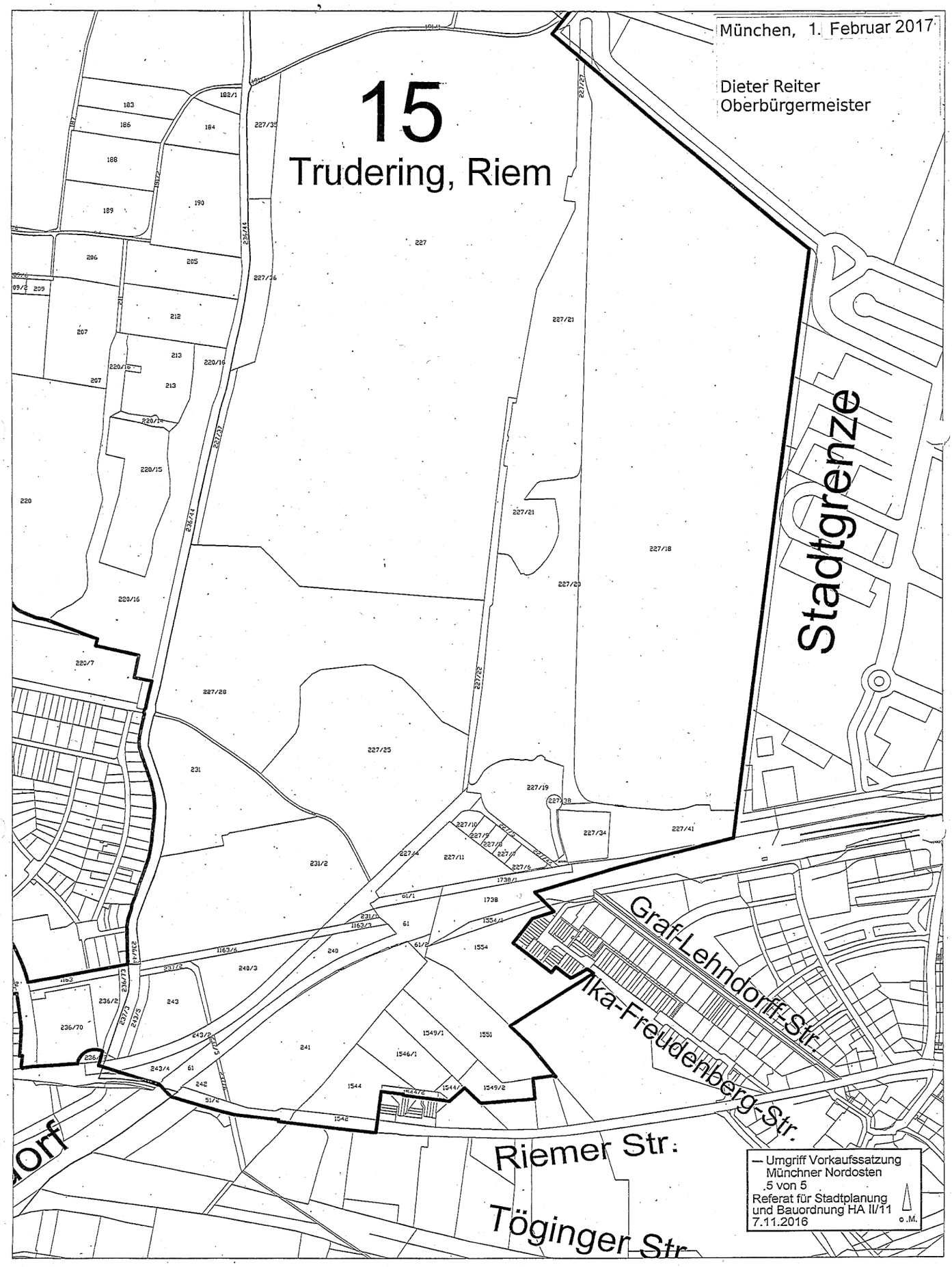

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2018
der Landeshauptstadt München
Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387)
und
Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31 bc und 1376)

vom 25. Januar 2017

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.11.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs . 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 25. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung „Maxvorstadt“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Maxvorstadt“)
vom 3. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.09.2016 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 03.02.2017, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt_04.indd 53 08.02.17 14:59

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.01.2017 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_04.indd 54 08.02.17 14:59

München, 3. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-K) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	12.823.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.333.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	490.100 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.830.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.911.200 €
und einem Saldo von	919.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	27.400.000 €
und einem Saldo von	- 27.400.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	300 €
und einem Saldo von	- 300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 26.480.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt in der Zeit vom 13. Februar 2017 mit 21. Februar 2017 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 27. Januar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den 22. Stadtbezirk:

– Es ist beabsichtigt, die bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke des Freihamer Weges (Flstk. Nr. 751/0, 726/1, 1210/3, 741/1, 740/1, 739/1, 783/1, 1210/5, 866/1 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 586/2, 1210/6, 783, 784, 785/0, 785/1, 790/1, 878/1 Gemarkung Aubing) zwischen dem Germeringer Weg (= km 0,000) und der künftigen Kehre (beim Anwesen Kunreuthstraße 53) (= km 0,790) wegerechtlich zu einer Ortsstraße gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen,

– die bisher ebenfalls als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Teilstrecke des Freihamer Weges (Flstk. Nr. 1210/0 und Teilf. aus Flstk. Nr. 878/1, 1211/0 Gemarkung Aubing) zwischen der künftigen Kehre (= km 0,790) und der Bodenseestraße (= km 1,960) wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen und

– die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilfläche des Hörweges (Flstk. Nr. 790/2, 866/3 und 866/4 Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der Westseite der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,254) wegerechtlich einzuziehen.

Die oben angegebenen Straßenstrecken werden durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 der Landeshauptstadt München überplant, so dass die Widmung der Straßenstrecken entsprechend angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG und der Einziehungen gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

Umstufungsverfügung
für den 11. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes vom 14.12.2016 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Wegenerstraße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1264/10 Gemarkung Feldmoching) zwischen 129 m westlich der Max-Liebermann-Straße (= km 0,148) und 28 m westlich der Max-Liebermann-Straße (= km 0,249) zu einer Ortsstraße mit der Widmungsbeschränkung „nur Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken frei“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Amtsblatt_04.indd 56 08.02.17 14:59

Die Umstufung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 13.02.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Einziehungsverfügung
für den 15. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 15.12.2016 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Kreillerstraße (Flstk. Nr. 356/7 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 337/0, Gemarkung Trudering) zwischen der Kreillerstraße gegenüber der Elritzenstraße (= km 0,000) und 32 m südlich davon (= km 0,032) eingezogen.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Einziehung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Einziehung gilt gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 13.02.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 22. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 07.12.2016 wird die Gesamtstrecke des unbenannten Weges Nr. 31 (Flstk. Nr. 1631/4, 1631/18, 1631/44, 1631/43, 1631/12, 1804/38, 1631/17, 1809/1, 1809/3 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 1886/2, Gemarkung Aubing) zwischen der Hornberger Straße (= km 0,000) und der Zwingenberger Straße (= km 0,376) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG am 13.02.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis einschließlich 13.03.2017 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

München, 10. Februar 2017 Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung im 17. Stadtbezirk
Obergiesing-Fasangarten
Beschluss vom: 12.01.2017

Auguste-Kent-Platz

EDV-Schreibweise: AUGUSTE-KENT-PL.

Straßenschlüsselnummer: 6696

Namenserläuterung:
Auguste Kent (ihren Ehenamen Katarjiev amerikanisierte sie nach der Übersiedlung in die USA in Kent), geb. am 02.09.1929 in Landshut, gest. am 20.10.1992 in Cincinnati, Dolmetscherin, Direktorin und Gründerin der Tri-State German American School; als Mitglied des Cincinnati-Munich Sister City Committee war Auguste Kent die treibende Kraft für die Besiegelung der Städtepartnerschaft zwischen München und Cincinnati

Verlauf:
Platz zwischen S-Bahnhof Fasangarten und Cincinnatistraße

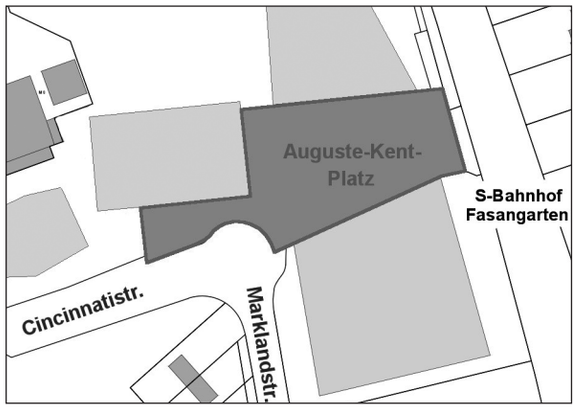

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.03.2017 eingesehen werden.

München, 30. Januar 2017 Kommunalreferat
GeodatenService

Außerordentliche Bürgerversammlung
des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen
am 22.02.2017

Auf Wunsch des Bezirksausschusses 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Mittwoch, den 22.02.2017 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, eine außerordentliche Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen stattfindet.
Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Amtsblatt_04.indd 57 08.02.17 14:59

Bekanntmachung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
hier: Einleitungsbeschluss
nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

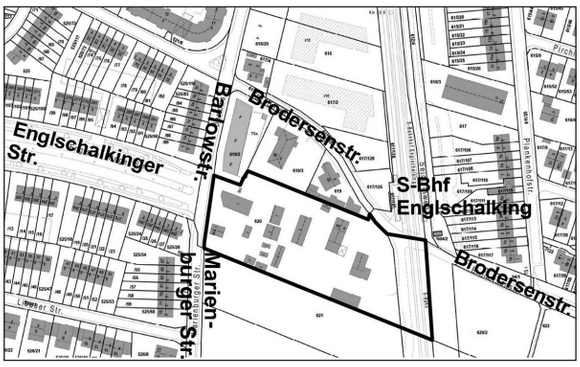

Grafik 1

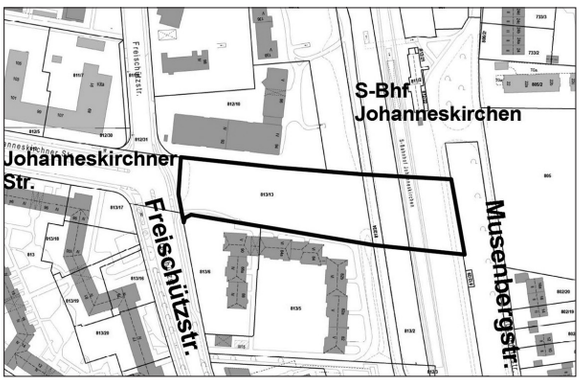

Grafik 2

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Münchner Nordosten Erweiterung des Untersuchungsumgriffes um die geplante Verlängerung der Englschalkinger Straße zur Brodersenstraße sowie der Verlängerung der Johannes-Kirchner Straße.

Mit Beschluss vom 25.01.2017 hat die Vollversammlung des Stadtrates den Untersuchungsumgriff für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Münchner Nordosten erweitert.

Die Vollversammlung des Stadtrates hatte bereits mit Einleitungsbeschluss vom 23.07.2008 für das Gebiet Bereich Am Eicherhof, Rennbahn-, Burgauerstraße, Schimmelweg, Kattowitzer Straße und Bahnlinie München Zamdorf – Johanneskirchen und mit Einleitungsbeschluss vom 05.10.2011 für das Gebiet Bereich Nordosten, S-Bahnlinie S 8 München – Flughafen (östlich) zwischen Stadtgrenze, Lebermoosweg / ehemalige Gütergleistrasse, Stadtgrenze und Bahnlinie München – Mühldorf die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme beschlossen.

Am 27.11.2013 hatte die Vollversammlung des Stadtrates zudem beschlossen, den Umgriff des am 05.10.2011 beschlossenen Untersuchungsgebietes um das Gebiet zwischen der Bahnlinie München – Mühldorf (südlich) und der Riemer Straße (nördlich) zu ergänzen und auch hier vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen des Gebiets hat sich nunmehr gezeigt, dass Flächen begleitend zur S-Bahnlinie S 8, die an das existierende Straßennetz anknüpfen, für eine evtl. künftige Erschließung von so hoher Bedeutung sind, dass eine Aufnahme in den Untersuchungsumgriff erforderlich ist.

Mit dem Beschluss vom 25.01.2017 hat die Vollversammlung des Stadtrates daher den bestehenden Untersuchungsgriff erweitert und zugestimmt, vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB auch für die Korridore der geplanten Verlängerung der Englschalkinger Straße zur Brodersenstraße (siehe Grafik 1) sowie der Verlängerung der Johanneskirchner Straße (siehe Grafik 2) durchzuführen.

Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB sollen gemeinsam mit den o.g. Gebieten durchgeführt werden. Im Rahmen der Voruntersuchungen wird geprüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für die förmliche Festlegung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme vorliegen.

Hinweis:
Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2, § 138 Abs. 1 BauGB verpflichtet, der Landeshauptstadt München oder ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Festlegungsvoraussetzungen eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs erforderlich ist. Datenschutz wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 138 Abs. 2 und 3 BauGB, gewährleistet.

München, 30. Januar 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 6 Sendling

Amtsblatt_04.indd 58 08.02.17 14:59

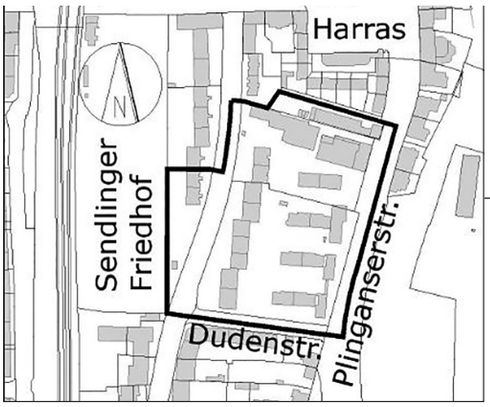

Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2091
Plinganserstraße (westlich),
Dudenstraße (nördlich),
Friedhof Sendling (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **13.02.2017 mit 14.03.2017** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 30.07.2014 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die INDUSTRIA WOHNEN GmbH als Eigentümerin der Wohnanlage Plinganserstraße Nr. 50 bis 62 beabsichtigt auf ihren Grundstücken, die bereits vorhandene Wohnanlage durch weitere Wohnungen, eine Kindertagesstätte und ergänzende Nutzungen zu erweitern.
Entlang der Plinganserstraße befinden sich erdgeschossige Gewerbeeinheiten, welche durch eine mehrgeschossige Wohnbebauung ersetzt werden sollen. Die Liegenschaften sind derzeit mit Wohnungsbau und Einzelhandel aus den 60er und 70er Jahren bebaut. Zudem plant die Eigentümerin eine Nachverdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche durch Ergänzung bzw. Aufstockung der bestehenden Wohngebäude westlich der Plinganserstraße und an der Karwendelstraße. Damit sollen ca. 200 Wohneinheiten zusätzlich zu den bereits vorhandenen ca. 300 Wohneinheiten errichtet werden. Die Freiflächen der künftig lärmberuhigten Innenbereiche sollen entsiegelt, neu geordnet und somit aufgewertet und vernetzt werden. In diesem Zusammenhang ist am nördlichen Grundstücksrand eine örtliche Grünverbindung mit integriertem Fußweg zwischen der Plinganserstraße und der Karwendelstraße geplant.

Nach der Durchführung eines einstufigen Realisierungswettbewerbes wurde von der Vorhabenträgerin der erste Preisträger Planquadrat Elfers Geskes Krämer PartG, Frankfurt am Main mit BIERBAUM.AICHELE, Frankfurt am Main mit der weiteren Planung des Vorhabens beauftragt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 13.02.2017 mit 14.03.2017 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Süd,** Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Sendling,** Albert-Roßhaupter-Straße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 27 04, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 284 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 22. Februar 2017 um 19 Uhr
in der Dreifach-Turnhalle in der Gaißacher Straße 8

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 30. Januar 2017 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015 der Markthallen München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 25.01.2017 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2015 (1. Januar bis 31. Dezember 2015) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.809.903,98 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren von 1.401.256,39 € zu verrechnen und 408.647,59 € als Verlustvortrag vorzutragen.

München, 25. Januar 2017 — Markthallen München

gez. Axel Markwardt — gez. Boris Schwartz
Erster Werkleiter — Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
vom 1. Juni 2016

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen

Amtsblatt_04.indd 59 08.02.17 14:59

München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft.
Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen
Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, den 1. Juni 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling Wirtschaftsprüfer	gez. Grässle Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2015 werden hiermit festgestellt.

München, 25. Januar 2017

gez. Josef Schmid 2. Bürgermeister	gez. Axel Markwardt Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 13. bis 21. Februar 2017 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

Amtsblatt_04.indd 60 08.02.17 14:59

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Arndt, Hans-Wolfgang, Holger Jenzen und Thomas Fetzer: Allgemeines Steuerrecht. – 3., vollst. überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XVI, 479 S. (Vahlens Lernbücher) ISBN 978-3-8006-5138-2; € 29,80.

Das Lernbuch gibt einen Überblick über das allgemeine Steuerrecht, speziell zum Umgang mit den Grundlagen rechtlicher Argumentation und den juristischen Interpretationstechniken. Beleuchtet werden die rechtlichen Grundlagen, dabei gehen die Autoren insbesondere auf die verfassungsrechtlichen Hintergründe ein. Ferner wird die sichere Handhabung des steuerlichen Verfahrensrechts einschließlich der Rechtsbehelfe erläutert. Die Beispiele behandeln einzelsteuerliche Fragestellungen in ihren verfassungs- oder verfahrensrechtlichen Zusammenhängen.

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht. – 12. Aufl., Ausgabe: Stand 15. Aug. 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 990 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-2040-0; € 16,95.

Das Ausländer- und Flüchtlingsrecht ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Deutschland großen Änderungen unterworfen.
In der handlichen Textausgabe mit Stand 15. Aug. 2016 sind das Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht, das Asylrecht und der internationale Schutz, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Schengen-Recht, das EU-Visarecht und die Vorschriften zur Arbeitserlaubnis und Beschäftigung abgedruckt.
Berücksichtigt sind die Änderungen durch das Integrationsgesetz, die Verordnung zum Integrationsgesetz und die Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung. Mit dem Änderungspaket „Integrationsgesetz“ werden die Bemühungen verstärkt, Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu integrieren. Neu aufgenommen wurden die Richtlinie zum Arbeitsmarktprogramm, die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und die Deutschförderungsverordnung. Soweit die Änderungen am 1.1.2017 in Kraft treten, sind sie als Anmerkungen beim jeweiligen Paragrafen berücksichtigt.

Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Gerd Brudermüller ... – 76., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIV, 3247 S. (Beck’sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-69500-1; € 115.–

Der Standardkommentar wurde wieder in allen Teilen aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Die Neuausgabe berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung und Literatur und stellt die neuesten Entwicklungen dar.
Eingearbeitet wurde u. a. das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, das Gesetz zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie (ZKRL-UmsetzungsG), das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).
Zudem sind u.a. folgende Gesetze kommentiert: EGBGB (Auszug), AGG, WBVG, BGB-InfoV, UKlaG, ProdHaftG, ErbbauRG, WEG, VBVG, VersAusglG, LPartG und GewSchG.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXVI, 353 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-69580-3; € 25,90.

Der Band gibt einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Befunde, Konzepte und Theorien, die gegenwärtig in der Kriminologie diskutiert werden.
Zunächst skizziert der Autor Geschichte, Theorien und Methoden der Kriminologie. Anschließend werden die zentralen Sachkomplexe Kriminalität, Täter, Opfer und Kontrolle erläutert. Besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf ausgewählte empirische Befunde und die aus ihnen zu ziehenden kriminalpolitischen Konzepte. Kapitel zur Wirtschaftskriminalität und Kriminalität in Europa schließen den Band ab.
Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet. Das Lehrbuch wurde um die Abschnitte Migration und Kriminalität sowie Prognosefehler und Prognoseirrtümer erweitert. Auch die neueren Entwicklungen in der Kriminalprävention werden beschrieben.

Beschäftigungsverordnung. Kommentar. Hrsg. von Bettina Offer und Gunther Mävers. – 1. Aufl. – München: Beck, 2016. XIX, 331 S. ISBN 978-3-406-67160-9; € 79,–

Die Beschäftigungsverordnung regelt die Voraussetzungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Die komplett neu strukturierte BeschV löste im August 2013 die alten Regelungen ab. Die neue Verordnung stellt jetzt für die damit befassten Behörden die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die mögliche Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit dar.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert praxisnah sowie wissenschaftlich fundiert die Bestimmungen und berücksichtigt wichtige Punkte des Ausländer- und des Arbeitsrechts sowie des Arbeitsmarktzulassungsrechts.

Noch, Rainer: Vergaberecht kompakt. Handbuch für die Praxis. – 7. Aufl. – Köln: Werner, 2016. XXXII, 1049 S. ISBN 978-3-8041-2768-5; € 109,–

Grundlegende Fragen bei der Konzeption des Vergabeverfahrens und bei der Angebotserstellung werden anhand der

Amtsblatt_04.indd 61 08.02.17 14:59

Vorschriften und Entscheidungen auf aktuellem Stand dargestellt, dabei war die Vergaberechtsreform 2016 mit ihren großen Veränderungen zu berücksichtigen.
Hatte die Beschaffungspraxis bislang schwerpunktmäßig mit den herkömmlichen Vergabeordnungen VOB/A, VOL/A und VOF zu tun, so ist im Bereich der EU-weiten Ausschreibungen von Dienst- und Lieferleistungen nur noch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) maßgeblich. Aber auch im Bereich der Bauvergabe gewinnt die VgV immer mehr an Bedeutung.
Der Band führt im Teil A I in die europäischen und deutschen Rechtsgrundlagen des öffentlichen Auftragswesens ein. Eine wesentliche Erweiterung hat der Teil A II erfahren. Dort werden die wichtigsten Regelwerke, das GWB und die Rechtsverordnungen, dargestellt und kommentiert. Der Autor legt ein besonderes Augenmerk auf die Änderungen zum bisherigen Rechtsstand und auf die Konsequenzen für die Praxis.
In Teil B werden die Prüfungskriterien und Entscheidungsschritte im Ablauf eines Vergabeverfahrens nach VOB/A und VOL/A behandelt. Über die Planungswettbewerbe und Besonderheiten der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (der früheren VOF) informiert ein eigener Abschnitt.
Über den beigefügten Freischaltcode bietet der Verlag einen Zugang zu einer Übersicht der Beschlüsse mit Angaben zum wesentlichen Entscheidungsinhalt, eine Leitsatzkartei und wichtige Vorschriftentexte.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 17., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XLVII, 2976 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-69612-1; € 179.–

Der jährlich erscheinende Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung alle praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts, das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.
Die Neuauflage informiert mit Stand September 2016 über die neueste Rechtslage beim Mindestlohn und der Tarifeinheit. Das Werk gibt einen Ausblick auf das geplante Gesetzespaket gegen den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen. Weitere aktuelle Schwerpunkte bilden die viel diskutierten Auswirkungen von Arbeit 4.0 mit ihren Folgen u.a. für das ArbZG sowie die Erläuterung der novellierten Fassung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes einschließlich der zugleich einsetzenden BAG-Rechtsprechung. Der Entwurf zum Entgeltgleichheitsgesetz mit den Auswirkungen auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Änderungen beim Betriebsrentengesetz infolge der EU-Mobilitäts-Richtlinie sind berücksichtigt.

Rengier, Rudolf: Strafrecht, Allgemeiner Teil. Mit Fällen und Aufbauschemata. – 8., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVIII, 593 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-69578-0; € 24,90.

Der Grundriss behandelt fallorientiert den Allgemeinen Teil des Strafrechts. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs regelt die Grundlagen des Strafrechts und thematisiert u.a. warum bestimmte Handlungen überhaupt unter Strafe zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten vorwerfbar ist.
Der Band konzentriert sich auf den ausbildungs- und prüfungsrelevanten Stoff und gibt Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre.
Ein Kapitel führt in die strafrechtliche Fallbearbeitung ein.
Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand. Schwerpunkte liegen im Bereich der Rechtfertigungsgründe und bei Rücktrittsfragen.
In der gleichen Reihe behandelt der Autor in zwei Bänden auch das Besondere Strafrecht (Vermögensdelikte bzw. Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit).

Junker, Abbo: Internationales Zivilprozessrecht. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXV, 379 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-69956-6; € 29,80.

Das Internationale Zivilverfahrensrecht befasst sich mit den in Deutschland geltenden Regelungen für Zivilprozesse mit Auslandsberührung, mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und mit der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Der Band stellt den ausbildungsrelevanten Stoff anschaulich dar. Einstiegsfälle und zahlreiche Beispiele verdeutlichen den Lernstoff.
Die Neuauflage ist durchgängig aktualisiert: u.a. ist die neue Europäische Kontenpfändungsverordnung, die am 18.1.2017 in fast allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, enthalten. Aufgenommen sind die einschneidenden Veränderungen der Verordnungen über den Europäischen Vollstreckungstitel und das Europäische Mahnverfahren. Wichtige neue Entscheidungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, zur Europäischen Zustellungsverordnung und zur Europäischen Eheverordnung sind eingearbeitet.

Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik – BFSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 15. Aufl. – München: Maiß, 2016. 155 S. ISBN 978-3-95672-032-1; € 9,80.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSOPflege. Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter. – Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 13. Aufl. – München: Maiß, 2016. 154 S. ISBN 978-3-95672-031-4; € 9,80.

Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik – FakOSozPäd. – Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 14. Aufl. – München: Maiß, 2016. 148 S. ISBN 978-3-95672-035-2; € 11,80.

Das Kultusministerium hat eine Reform der Schulordnungen beschlossen mit dem Ziel, die Zahl der Schulordnungen insgesamt zu reduzieren und gleiche Sachverhalte in den verschiedenen Schularten einheitlich zu regeln. Ab dem Schul-

Amtsblatt_04.indd 62 08.02.17 14:59

jahr 2016/17 werden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO bzw. Auszüge jeweils auf farbigem Papier gedruckt. Nur die schulartspezifischen Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.
Alle Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtwesen (BayEUG) in der Fassung vom 23. Juni 2016 und Auszüge aus der Bayerischen Schulordnung.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln. Synopsen in den einzelnen Ausgaben erleichtern das Auffinden der neuen Regelungen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Maklerrecht. Begründet von Peter Schwerdtner, bearb. von Christoph Hamm – 7., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXII, 313 S. (NJW-Praxis; 18) ISBN 978-3-406-67268-2; € 49.–

Der Makler ermöglicht das Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage und erhält für die Vermittlung eines Vertrages eine Provision. Hauptanwendungsfall ist der Immobilienmakler, der einen Vertrag zwischen Eigentümer und Käufer bzw. zwischen Vermieter und Mieter anbahnt. Typisch ist damit ein Dreiecksverhältnis, in dem es immer wieder zu Streit kommt. Das Werk informiert über praxisnahe Fragen zum Maklerrecht. Dabei berücksichtigt es stets die richterrechtliche Prägung, die das Rechtsgebiet prägt. Die Neuauflage behandelt unter anderem die Reform des Maklerrechts mit dem Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermittlung sowie die Auswirkungen des 2014 neu geregelten Widerrufsrechts auf das Maklerrecht. In Gesetzgebung und Rechtsprechung ist das Werk auf dem aktuellen Stand.

Erbrecht. Begründet von Hans Brox. Fortgeführt von Wolf-Dietrich Walker. – 27., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XXXVI, 516 S. (Academia iuris) ISBN 978-3-8006-5173-3; € 25,90.

Das eingeführte Lehrbuch erläutert praktisch relevante Fragen des Erbrechts. Ziel der vertieften Behandlung einzelner Problemkreise ist es, sich mit den spezifisch erbrechtlichen Interessenabwägungen vertraut zu machen: gesetzliche Erbfolge, gewillkürte Erbfolge, Testament, Pflichtteilsrecht, Erbschaftsteuerrecht, Erbschein. Schaubilder und Prüfungsschemata unterstützen die Lernenden.
Die Neuregelung der Europäischen Erbrechtsverordnung, das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz sowie die Neuregelungen des Erbscheinverfahrens sind eingearbeitet. Die Reform des Erbschaftsteuerrechts wird auf der Basis des Regierungsentwurfs vom 24.6.2016 dargestellt.

India. The Business Opportunity. A practical legal and regulatory handbook. Ed. by Linda S. Spedding. – Lucknow: Eastern Book Company; München: Beck, 2016; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos. LV, 704 S. ISBN 978-3-406-69955-9; € 210.–

Das Handbuch gibt in englischer Sprache eine knappe, aber zahlreiche Aspekte umfassende Einführung in das ökonomische und juristische Umfeld für wirtschaftliche Aktivitäten in Indien.
Insbesondere behandelt das Werk Marktzugangsstrategien und Investmentrecht; verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten; Management von Reputationsrisiken; Merger and Acquisition; Rechtsrahmen für die Beschaffung von Eigenkapital; Fremdfinanzierung von Unternehmen; Corporate Governance; Arbeitsrecht; Gewerblicher Rechtsschutz; Kartellrecht; direkte und indirekte Steuern; Schiedsverfahren; Umweltschutz; Cyberrecht und Datensicherheit.

Förster, Jan-Dirk und Tanja Meyer: Brandenburgische Bauordnung. Synopse. – 1. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2016. VII, 243 S. ISBN 978-3-8073-2597-2; € 19,99.

Die neue Brandenburgische Bauordnung orientiert sich an der Musterbauordnung vom 21.9.2012 und stellt damit einen Beitrag zu einem länderübergreifend einheitlichen Bauordnungsrecht dar.
Der Band enthält den aktuellen Text der Bauordnung Brandenburg mit Stand 2016. Zusätzlich sind die Änderungen in der Textsynopse 2008/2016 übersichtlich dargestellt.

Wörterbuch Recht, Wirtschaft und Politik. Von Clara-Erika Dietl und Egon Lorenz. Mit Beiträgen von Stefan Hans Kettler. – 7. Aufl. – München: Beck. Bd.1. Englisch – Deutsch. 2016. XVI, 1092 S. ISBN 978-3-406-57395-8; € 169.–

Die Neuauflage von Band 1 des Wörterbuch-Klassikers „Dietl/Lorenz“ wurde umfassend lexikographisch überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die Neuauflage enthält wichtige Begriffe zur GmbH-Reform, zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum EU-Recht, aber auch neue Wörter zum Internet- und IT-Recht sowie aus dem Bereich Compliance wurden aufgenommen. Neben der wörtlichen Übertragung englischer und amerikanischer Begriffe ins Deutsche kommentiert der Autor anglo-amerikanische Fachausdrücke, die wegen der Verschiedenheit der Rechtssysteme keiner deutschen Bezeichnung entsprechen. Zudem zeichnet das Lexikon ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein Verzeichnis geographischer Begriffe aus. Die im Anhang des Wörterbuches abgedruckten Original-Urteile dienen als anschauliche Beispiele aus der Praxis.

Oberthür, Nathalie und Stefan Seitz: Betriebsvereinbarungen. Handbuch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXV, 633 S. ISBN 978-3-406-69169-0; € 85.–

Neben Arbeits- und Tarifvertrag stellen Betriebsvereinbarungen eine der wichtigsten Regelungsbereiche auf betrieblicher Ebene dar.

Amtsblatt_04.indd 63 08.02.17 14:59

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nach einer Einführung zu den rechtlichen Grundlagen wie Rechtsnatur, Arten und Wirkung von Betriebsvereinbarungen, Nachwirkung, Mitbestimmungsrechte werden die verschiedenen Gruppen von Betriebsvereinbarungen vorgestellt.
Die Themenbereiche umfassen betriebliche Organisation und Ordnung, Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung und Vergütungssysteme, Nutzung technischer Einrichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verhütung von Arbeitsunfällen/Gesundheitsschutz, Sozialeinrichtungen, betriebliches Vorschlagswesen, betriebliche Altersversorgung, personelle Mitbestimmung sowie wirtschaftliche Angelegenheiten. Auf eine kurze Einführung zu den Einzelthemen folgen jeweils die zugehörigen Muster mit Hinweisen zu alternativen Regelungsmöglichkeiten.

Denkhaus, Wolfgang und Klaus Geiger: Bayerisches E-Government-Gesetz. Kommentar. – München: Beck, 2016. XXIII, 222 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-69590-2; € 49.–

Die Neuerscheinung behandelt Praxis und Anwendung des für die Verwaltung im Freistaat Bayern maßgeblichen Rechts der elektronischen Verwaltung.
Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom Dezember 2015 regelt den Ausbau einer effektiven, flächendeckenden digitalen Verwaltung in Bayern. Es garantiert Bürgern und Unternehmen digitale Zugangs- und Verfahrensrechte und regelt die Einführung von elektronischen Diensten in der Verwaltung, wie dem ePersonalausweis, De-Mail, Online-Payment, eRechnung, eAkte und eRegister. Mit dem Gesetz wird zudem die IT-Sicherheit normiert, der Datenschutz modernisiert und ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegenüber der Verwaltung im Freistaat eingeführt.
Der Kommentierung des E-Government-Gesetzes ist ein Leitfaden vorangestellt. Dieser gibt einen systematischen Überblick über das BayEGovG mit den wesentlichen Änderungen des BayVwVfG und des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Im Kommentarteil wird das neue Gesetz praxisorientiert erläutert.

Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht. Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS. Hrsg. von Herbert Brönner ... – 11., aktual. und überarb. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XXIV, 1749 S. ISBN 978-3-7910-3311-2; € 199,95.

Das Standardwerk zum Einzel- und Konzernabschluss wurde in der Neuauflage komplett überarbeitet und an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Das Handbuch behandelt umfassend die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der steuerbilanziellen Besonderheiten. Die drei Bilanzierungsbereiche HGB, IFRS und EStG werden im Zusammenhang dargestellt. Wichtige positionsübergreifende Themen, wie Leasing, Finanzinstrumente und latente Steuern, werden in separaten Kapiteln erläutert. Ausführlich wird auf das gesamte Spektrum der Konzernrechnungslegung von der Erstkonsolidierung über die Folge- bis zur Endkonsolidierung eingegangen.
Weitere Schwerpunkte bilden die ergänzenden Berichtsinstrumente, wie z.B. Segmentberichterstattung, Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Zwischenberichterstattung, sowie die rechtsformspezifischen Besonderheiten der Bilanzierung bei Doppelgesellschaften. Ferner werden wesentliche bilanzielle Aspekte von aperiodischen Vorgängen, wie Ausscheiden von Gesellschaftern, Umstrukturierungen und Insolvenz behandelt.
Zahlreiche Beispiele, Checklisten und Übersichten erläutern praxisnah die einzelnen Sachverhalte.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_04.indd 64 08.02.17 14:59